

Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 24. November 2010

I. Beschluss betreffend Budget 2011

1. Der Kirchensteuersatz wird für das Jahr 2011 auf 8% der kantonalen Einkommenssteuer festgesetzt.
2. Die Synode genehmigt den vom Kirchenrat mit Ratschlag 1227 vorgelegten Voranschlag über Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2011 abschliessend mit
Erträgen in Höhe von CHF 25'308'420
und Aufwendungen in Höhe von CHF 26'217'674
also mit einem Resultat CHF -909'254
3. Der Aufwandüberschuss von CHF 909'254 wird mit der Defizitreserve verrechnet.
4. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

II. Beschluss betreffend Anpassung der Geschäftsordnung der Synode vom 19. Juni 2003 an die totalrevidierte Kirchenverfassung

1. Die Synode beschliesst die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Synode vom 19. Juni 2003:
Im Titel II. "Einberufung der Sitzungen und Behandlung der Geschäfte" erhält Abschnitt a) die folgende neue Überschrift: "Öffentlichkeit, Sitzungstermine und Einberufung".
§ 5 erhält den folgenden zusätzlichen neuen ersten Absatz: "Die Synode ist öffentlich. Wo es der Schutz von Persönlichkeitsrechten erfordert, kann das Büro der Synode für die Behandlung einzelner Gegenstände der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausschliessen."
Die bisherigen Absätze 1-4 werden neu zu Absätzen 2-5.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.
Er tritt nach Eintritt der Rechtskraft sofort in Kraft.

III. Beschluss betreffend Anpassung der Organisationsordnung vom 18. Juni 2008 an die totalrevidierte Kirchenverfassung

1. Die Synode beschliesst die folgenden Änderungen der Ordnung betreffend die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Organisationsordnung) vom 18. Juni 2008:
§ 2 Abs. 1 erster Satz erhält die folgende neue Fassung:
"1Gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der Kirchenverfassung sind alle evangelisch-reformierten oder protestantischen Kantoneinwohner, die nicht ausdrücklich auf die Kirchenmitgliedschaft verzichtet haben, Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (im Folgenden Evangelisch-reformierte Kirche)."
In den Paragraphen 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 13 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 1 und 2 sowie im Ingress des Anhangs wird die Bezeichnung "Kirche" bzw. "Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt" gemäss der Regelung im revidierten § 2 Abs. 1 durch die Bezeichnung "Evangelisch-reformierte Kirche" ersetzt.
§ 4 Abs. 1 erster Satz erhält die folgende neue Fassung:
"1Mit dem Zuzug in den Kanton werden Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche alle Personen, die bei der Anmeldung im Kanton als evangelisch-reformiert oder

protestantisch bezeichnet werden, sofern sie nicht ausdrücklich der Kirchenverwaltung gegenüber die Erklärung abgeben, dieser Kirche nicht angehören zu wollen."

§ 5 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

"³Ein noch nicht religionsmündiges Kind wird auf Gesuch derjenigen Person aufgenommen, die zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt ist, wenn Gewähr für die Erziehung im Geist des Evangeliums und den Besuch des kirchlichen Unterrichts besteht."

§ 6 Abs. 2 zweiter Satz erhält die folgende neue Fassung:

"Für religionsunmündige Kinder ist die Austrittserklärung von der zur gesetzlichen Vertretung befugten Person abzugeben."

In § 8 Abs. 2 fallen die Worte "und der Quartiergemeinden" weg.

§ 15 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 22 Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 1 und erhält folgende neue Fassung:

"¹Die Kirchenverwaltung untersteht dem Kirchenrat. Dieser regelt ihre Organisation."

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 28 wird mit dem folgenden zusätzlichen Abs. 4 ergänzt:

"⁴Die Kirchgemeindeversammlung ist ferner vom Kirchenvorstand einzuberufen, wenn eine in der Kirchgemeindeordnung bestimmte Anzahl von stimmberechtigten Gemeindegliedern dies zur Behandlung eines in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallenden Geschäfts schriftlich verlangt."

§ 30 erhält die folgende neue Fassung:

"¹Die Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn eine in der Kirchgemeindeordnung bestimmte Anzahl stimmberechtigter Gemeindeglieder daran teilnehmen.

²Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen auf Antrag des Kirchenvorstandes das Quorum herabsetzen."

§ 43 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

"Sie sind der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es innert 30 Tagen seit der Publikation die vom Kirchenrat durch Reglement festgelegte Mindestzahl von stimmberechtigten Gemeindegliedern unterschriftlich verlangt."

§ 44 Abs. 1 fällt ersatzlos dahin. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 1 und 2.

In § 60 Abs. 1 fallen die Worte "auf die Quartiergemeindevorstände sowie" weg.

§ 65 betreffend die Beschwerden an die Synode wird ersatzlos aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

"¹Beschwerden gegen vollzogene Wahlen in die Synode beurteilt der Kirchenrat der vorausgehenden Legislatur bis zur konstituierenden Sitzung der Synode.

²Die Synode validiert die Wahlen aufgrund des Berichtes des Kirchenrats.

³Hat die Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen die Wahlen als begründet festgestellt, so beschliesst die Synode über die sich hieraus ergebenden Massnahmen."

§ 66 erhält die folgende neue Fassung:

"Beschwerde an den Kirchenrat"

Beim Kirchenrat kann Wahl- und Abstimmungsbeschwerde erhoben werden:

- a) bei Wahlen in die Synode und in die Kirchenvorstände;
- b) bei Pfarrwahlen in den Kirchgemeindeversammlungen;
- c) bei allen anderen Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeindeversammlungen;
- d) bei kantonalkirchlichen Urnenabstimmungen und solchen in den Kirchgemeinden;

- e) bei Abstimmungen und Wahlen in der Assemblée de Paroisse der Französischen Kirche;
- f) bei Wahlen durch die Kirchenvorstände sowie durch andere kirchliche Organe als die Synode und den Kirchenrat.

Neu § 66 a:

"Beschwerde an die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission

§ 66 a

¹Bei der kirchlichen Beschwerde- und Rekurskommission kann Wahlbeschwerde erhoben werden gegen vom Kirchenrat vollzogene Wahlen wegen Verletzung der für die Wahl geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere betreffend die Wählbarkeit und das Verfahren.

²Die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission beurteilt ferner Wahl- und Abstimmungsbeschwerden, die ihr der Kirchenrat gemäss § 53 b und c der Kirchenverfassung zur Beurteilung zuweist."

Neu § 66 b:

"Beschwerde an das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht

§ 66 b

Wahlen und Abstimmungen der Synode, die in Verletzung der hierfür geltenden Verfahrensbestimmungen zustandegekommen sind, sowie Verfügungen der Synode betreffend den Amtsverlust von Mitgliedern des Kirchenrates und der kirchlichen Beschwerde- und Rekurskommission können beim Verwaltungsgericht des Kantons durch Wahl- bzw. Abstimmungsbeschwerde angefochten werden."

§ 67 Abs. 1 letzter Satz erhält die folgende neue Fassung:

"Beschwerden an die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission und das Appellationsgericht des Kantons leitet der Kirchenrat an diese weiter, sofern sie nicht bei diesen Instanzen direkt eingereicht worden sind."

§ 68 erhält die folgende neue Fassung bei gleichbleibendem Marginal:

"Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn sie das Präsidium der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet."

Überschrift des Zwischentitels c) Kassationsbeschwerde:

In der Überschrift des Titels wird der Verweis auf die alte Kirchenverfassung gestrichen.

§ 69 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

¹Beim Kirchenrat kann Beschwerde erhoben werden wegen Verletzung kirchlichen oder staatlichen Rechtes gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen

- a) der Kirchenvorstände,
- b) des Consistoire der Französischen Kirche,
- c) der Gottesdienstkommission,
- d) der obersten Verwaltungsorgane der kirchlichen Anstalten, soweit bei diesen für Streitigkeiten nicht die staatlichen Gerichte zuständig sind."

²Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch den Beschluss ode die Verfügung selbst betroffen ist oder an ihrer Aufhebung ein schützenswertes Interesse hat. "

Neu § 69 a

Kassationsbeschwerde an die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission

§ 69 a

¹Bei der kirchlichen Beschwerde- und Rekurskommission kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen des Kirchenrates wegen Verletzung kirchlichen oder staatlichen Rechts, jedoch nicht gegen Beschwerde- und Rekursentscheide des Kirchenrates.

²Die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission beurteilt ferner in die Zuständigkeit des Kirchenrates fallende Beschwerden, die ihr dieser zur Beurteilung zuweist, sowie in denjenigen Fällen, wo der Kirchenrat wegen seiner Vorbefassung in der Sache in seiner Gesamtheit befangen ist oder wo drei oder mehr seiner Mitglieder wegen persönlicher Befangenheit bei der Beurteilung der Sache in den Ausstand treten müssten."

§ 70 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

"²Geringfügige und leicht zu behebende Fehler berichtigt die Beschwerdeinstanz selbst."

§ 71, Anbringen der Kassationsbeschwerde, erhält die folgende neue Fassung:

"¹Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich bei der Beschwerdeinstanz anzumelden und innert dreissig Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet zu begründen. Die Frist für die Begründung kann vom Präsidium der Beschwerdeinstanz auf Gesuch hin oder von Amtes wegen erstreckt werden.

²Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn sie das Präsidium der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet."

§ 72 a neu:

"Rekurse an die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission

§ 72 a

Die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission beurteilt in die Zuständigkeit des Kirchenrats fallende Rekurse, die ihr dieser zur Beurteilung zuweist, sowie in denjenigen Fällen, wo der Kirchenrat wegen seiner Vorbefassung in der Sache in seiner Gesamtheit befangen ist oder wo drei oder mehr Mitglieder wegen persönlicher Befangenheit bei der Beurteilung der Sache in den Ausstand treten müssten."

§ 76 erhält den folgenden zusätzlichen zweiten Absatz:

"²Er hört dazu die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission vorgängig an."

Die Organisationsordnung erhält ferner den folgenden neuen Titel IV:

IV. Ausschluss von Verwandten und Angehörigen in Behörden

Geltungsbereich der Ausschlussgründe

§ 77

Der Ausschluss von Verwandten und Angehörigen gilt für folgende Behörden:

- a) den Kirchenrat,
- b) den Kirchenvorstand einer Kirchgemeinde,
- c) die Wahlvorbereitungskommission einer Kirchgemeinde,
- d) die Pfarrwahlkommission einer Kirchgemeinde,
- e) die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission,
- f) den Vorstand des Pfarrkapitels,
- g) den Vorstand des Diakoniekapitels,
- h) die Leitungskommission eines kantonalkirchlichen Amtes oder Diensts.

Ausschlussgründe

§ 78

Den Behörden und Kommissionen, für die der Ausschluss von Verwandten und Angehörigen gilt, können nicht gleichzeitig angehören:

- a) Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie,
- b) Geschwister und Stiefgeschwister,
- c) Schwager und Schwägerinnen,
- d) Ehegatten,
- e) Verlobte und Personen, die miteinander in eheähnlicher Gemeinschaft oder dauernder familienähnlicher Hausgemeinschaft leben.

Feststellung der Unvereinbarkeit und nachträglicher Eintritt des Ausschlussgrundes bei Gewählten

§ 79

Wird die Feststellung des Ausschlussgrundes bestritten oder tritt der Ausschlussgrund während der Amtszeit bei Gewählten ein und lösen die betroffenen Behördenmitglieder die Unvereinbarkeit nicht durch den Amtsverzicht des einen von ihnen, verfügt bei Mitgliedern des Kirchenrates und der kirchlichen Beschwerde- und Rekurskommission die Synode auf Antrag ihrer Wahlvorbereitungskommission und bei allen anderen Organen, für die Ausschlussgründe gelten, der Kirchenrat, ob eine Unvereinbarkeit vorliegt und wer aus dem Amt auszuscheiden hat.

Rechtsmittel

§ 80

Gegen die Verfügungen betreffend die Unvereinbarkeit können die Mitglieder der betreffenden Behörde, insbesondere die betroffenen Behördemitglieder, Kassationsbeschwerde wegen fehlerhafter Feststellung des Vorliegens oder Fehlens eines Ausschlussgrundes oder Verletzung von Verfahrensvorschriften erheben.

Gegen Verfügungen der Synode geht die Beschwerde an das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht, gegen Verfügungen des Kirchenrates an die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission.

Der bisherige Abschnitt IV Einführungsbestimmungen wird neu Abschnitt V mit folgenden neuen Paragraphenzählungen:

§ 77 wird zu § 81

§ 78 wird zu § 82

§ 79 wird zu § 83

§ 80 wird zu § 84 und erhält folgende neue Fassung:

"3. Vorläufige weitere Anwendung von Bestimmungen der Kirchenordnung vom 6. November 1957 und der Organisationsordnung vom 18. Juni 2008"

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 neu:

"Bis zur Aufhebung der noch bestehenden Quartiergemeinden bleiben die sie betreffenden Bestimmungen der Organisationsordnung vom 18. Juni 2008 anwendbar."

Der Abschnitt "Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts der Organisationsordnung von 2008 (bisherige §§ 81-84) fallen im hiermit veränderten Gesetzestext weg.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach Eintritt der Rechtskraft sofort in Kraft.

III. Beschluss betreffend Neuerlass der ORDNUNG betreffend die WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT (Wahlordnung)

1. Die Ordnung betreffend die Wahlen und Abstimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Wahlordnung) vom 21. Juni 2006 wird durch folgende neue Ordnung ersetzt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsgebiet

§ 1 Diese Ordnung gilt für

- a) Wahlen in die Synode,
- b) Wahlen in die Kirchenvorstände,
- c) Wahlen in die Wahlvorbereitungskommissionen,

- d) Abstimmungen über Änderungen der Verfassung (obligatorisches Referendum),
- e) Abstimmungen über Erlasse der Synode, gegen die das Referendum ergriffen wurde (fakultatives Referendum),
- f) Referendumsabstimmungen in Kirchgemeinden.

Stimmberechtigung

§ 2 ¹Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt sind alle ihre Mitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

²Zugezogene Kirchenmitglieder erlangen das Stimmrecht nach dreimonatigem Aufenthalt im Kanton.

³Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht in derjenigen Kirchgemeinde aus, in der sie ihren Wohnsitz haben oder der sie gemäss den Bestimmungen der Kirchenverfassung beigetreten sind.

Abstimmungsverfahren

§ 3 ¹Die Abstimmungen, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorgenommen werden, erfolgen grundsätzlich auf dem Korrespondenzweg (briefliche Stimmabgabe). Es wird lediglich je ein Wahllokal in der Kirchenverwaltung und in Riehen für die persönliche Stimmabgabe eingerichtet.

²Der Kirchenrat bestimmt für jede Abstimmung ein Wahlbüro, das die Auszählungen vornimmt.

³Der Kirchenrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in einem Reglement, insbesondere betreffend die Wahlvorbereitungskommissionen, die Leitung und das Verfahren des Wahlbüros, den Einsatz der nötigen Hilfspersonen, die Festlegung der erforderlichen Fristen und die Publikationen, soweit diese Ordnung es nicht ausdrücklich festlegt.

Wahlvorbereitungskommissionen

§ 4 ¹Die in der Verfassung für jede Gemeinde vorgesehenen Wahlvorbereitungskommissionen werden jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen der Synode und des Kirchenvorstands für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

²Die drei von der Kirchgemeindeversammlung zu wählenden Mitglieder werden sinngemäss nach dem für Wahlen durch die Kirchgemeindeversammlung vorgesehenen Verfahren gewählt.

³Als von der Kirchgemeindeversammlung zu wählendes Mitglied der Wahlvorbereitungskommission ist wählbar, wer vom Kirchenvorstand vorgeschlagen wird oder wessen Kandidatur (unter Vorbehalt seiner Wählbarkeit gemäss den allgemeinen Wählbarkeitsbestimmungen der Verfassung und dieser Ordnung) mit den Unterschriften von mindestens 15 stimmberechtigten Gemeindegliedern und begleitet von einer Wahlannahmeerklärung der vorgeschlagenen Person mindestens 15 Tage vor der Versammlung beim Kirchenvorstand eingereicht wurde.

Aufgabe der Wahlvorbereitungskommission

§ 5 ¹Die Wahlvorbereitungskommission jeder Kirchgemeinde hat die Aufgabe, während ihrer ganzen Amtszeit, insbesondere aber bei der Vorbereitung von Wahlen, die Kandidaturen zu sammeln und sie zu prüfen, indem sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit abklärt, die wesentlichen Angaben zur Person der Kandidierenden aufnimmt, sich ihre Bereitschaft, ein auf sie fallendes Amt anzunehmen, schriftlich

bestätigen lässt und ihnen Gelegenheit gibt, zu ihrem Engagement in der Kirche und den von ihnen bevorzugten kirchlichen Tätigkeitsbereichen Angaben zu machen.

Wählerverzeichnisse und Stimmrechtsausweise

§ 6 ¹Die Kirchenverwaltung führt die Verzeichnisse der Stimmberechtigten und leitet das Abstimmungsverfahren der Urnenabstimmungen.

²Aufgrund der Verzeichnisse der Stimmberechtigten werden die Stimmrechtsausweise ausgefertigt und spätestens 16 Tage vor dem Abstimmungs-Samstag zur Zustellung an die Stimmberechtigten bei der Post aufgegeben.

³Mit öffentlicher Aufforderung werden die Stimmberechtigten eingeladen, Reklamationen wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise bis spätestens am Montag vor der Wahl bei der Kirchenverwaltung geltend zu machen. Diese behandelt solche Reklamationen.

Persönliche Stimmabgabe

§ 7 Die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ist nur möglich gegen Vorweisen und Abgabe des Stimmrechtsausweises.

Briefliche Stimmabgabe

§ 8 Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmunterlagen möglich. Sie ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass das Abstimmungscouvert bis zum Abstimmungssamstag Mittag bei der Kirchenverwaltung eingeht. Verspätet eingehende Stimmen werden nicht gezählt.

Wahlprotokolle und Wahlakten

§ 9 ¹Das Wahlbüro übergibt bei allen Abstimmungen die Protokolle, die Stimmrechtsausweise, die Stimmzettel und alle sonstigen Akten, die auf die Abstimmung Bezug haben, umgehend der Kirchenverwaltung, nachdem es die Ergebnisse ermittelt hat.

²Die Kirchenverwaltung hält dem Kirchenrat sämtliche Protokolle und Akten von Abstimmungen zur Verfügung.

Prüfung der Wahlen in die Synode

§ 10 ¹Der Kirchenrat prüft anhand der Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen über die Wahlen in die Synode, ob die Wahlgeschäfte richtig abgewickelt wurden und die gesetzlichen Erfordernisse bei den Gewählten vorhanden sind.

²Die Synode nimmt die Validierung der Wahl aufgrund des Berichts des Kirchenrates vor.

Prüfung der Kirchenvorstandswahlen und Abstimmungen

§ 11 Die Wahlen in die Kirchenvorstände und die Wahlvorbereitungskommissionen sowie die Abstimmungen werden vom Kirchenrat geprüft und validiert.

Wahl- und Abstimmungsbeschwerden

§ 12 Für Beschwerden gegen das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der Organisationsordnung über die Wahl- und Abstimmungsbeschwerden.

Wirkung der Validierung

§ 13 ¹Nachdem die zuständige Behörde die Gültigkeit der Wahlen oder Abstimmung ausgesprochen hat, publiziert sie die Wahl- oder Abstimmungsergebnisse im Kantonsblatt.

²Wird wegen einer Ungültigkeitserklärung ein weiterer Wahlgang, eine neue Wahl oder Abstimmung notwendig, so veranlasst der Kirchenrat das Erforderliche.

II. WAHLEN IN DIE SYNODE, IN DIE KIRCHENVORSTÄNDE UND DIE WAHLVORBEREITUNGSKOMMISSIONEN

1. Grundsatz, Wählbarkeit und Zusammensetzung

Grundsatz

§ 14 Die stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche wählen in den Kirchgemeindeversammlungen ihrer Kirchgemeinde die in der Verfassung festgelegte Zahl von Abgeordneten in die Synode sowie die Mitglieder des Kirchenvorstands und drei Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission.

Wählbarkeit

§ 15 ¹Wählbar in die Synode sind, ungeachtet der Dauer ihres Aufenthaltes im Kanton, alle getauften und stimmberechtigten Mitglieder nach vollendetem 18. Altersjahr.
²Wählbar in den Kirchenvorstand und die Wahlvorbereitungskommission der Kirchgemeinde sind, ungeachtet der Dauer ihres Aufenthaltes im Kanton, die getauften stimmberechtigten Mitglieder dieser Kirchgemeinde nach vollendetem 18. Altersjahr.

Anzahl der zu Wählenden

§ 16 ¹Der Kirchenrat bestimmt vor den Gesamterneuerungswahlen, wieviele Mitglieder von jeder Kirchgemeinde gemäss der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder in die Synode zu wählen sind.
²Der Kirchenrat setzt vor den Gesamterneuerungswahlen auf Antrag des Kirchenvorstands die Zahl der Ältesten, das sind die von der Kirchgemeindeversammlung neben den Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder, fest.

2. Wahlvorbereitung

Wahltermin

§ 17 ¹Die Gesamterneuerungswahlen in die Synode und in die Kirchenvorstände sind im ersten Halbjahr vorzunehmen, sodass die neu gewählten Behörden ihr Amt am 1. September des Wahljahres antreten können.
²Die Erneuerungswahlen der Wahlvorbereitungskommission sind spätestens an der nächsten der Validierung der Wahlen in den Kirchenvorstand folgenden ordentlichen Kirchgemeindeversammlung durchzuführen.

Bekanntgabe des Wahltermins und Einleitung der Wahlvorbereitung

§ 18 ¹Spätestens bis zur Frühjahrssynode des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres fordert der Kirchenrat die Kirchenvorstände und die Wahlvorbereitungskommissionen zur Vorbereitung der Wahlen in die Synode und den Kirchenvorstand auf.
²Er macht gleichzeitig öffentlich auf die bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen aufmerksam und fordert die Mitglieder auf, den Wahlvorbereitungskommissionen ihrer Kirchgemeinde oder der Kirchenverwaltung Kandidaturen für die Synode und die Kirchenvorstände zu nennen.

Termine der Kirchgemeindeversammlungen

§ 19 ¹Die Kirchenvorstände setzen die Termine für die Wahlversammlungen im ersten Halbjahr des Wahljahres fest und teilen sie der Kirchenverwaltung mit.
²Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung im Frühling eines Jahres kann für einen ersten Wahlgang vorgesehen werden. Für einen zweiten Wahlgang ist ein weiterer um mindestens 28 Tage später folgender Termin vorsorglich festzulegen.
³Beide Termine sind bei der Einberufung zur ersten Wahlversammlung bekanntzugeben.

Sichtung der Kandidaturen

§ 20 ¹Die Wahlvorbereitungskommission prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen, verschafft sich über die Kandidaturen die weiteren zweckdienlichen Informationen

und befragt die Kandidierenden zu ihrer Bereitschaft, ein Amt anzunehmen, und zu ihrem Engagement in der Kirche.

²Bei Personen, die für den Kirchenvorstand kandidieren, ermittelt sie, für welche Bereiche und Tätigkeiten innerhalb der Vorstandsarbeit sie geeignet und bereit sind.

³Die Wahlvorbereitungskommission kann jederzeit von sich aus wählbare Kirchenmitglieder für eine Kandidatur angehen.

Vorbereitung der Wahlvorschläge

§ 21 ¹Die Wahlvorbereitungskommission erstellt mit einem Beschluss, der mindestens vier Stimmen auf sich vereinigen muss, aufgrund der bei ihr eingegangenen oder von ihr selbst angesprochenen Kandidaturen für die Wahl in die Synode und für die Wahl in den Kirchenvorstand je eine Liste der Kandidaturen, die sie für eine Wahl als geeignet erachtet.

²Den Listen beizulegen sind die Erklärungen der Kandidierenden, wonach sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen.

Umfang der Listen

§ 22 ¹Die Listen haben mindestens so viele Namen zu enthalten, als Personen zu wählen sind.

²Führt die Liste mehr geeignete Kandidaturen auf als Personen zu wählen sind, kann die Wahlvorbereitungskommission in der Weise einen Wahlvorschlag machen, dass sie die von ihr empfohlenen Kandidaturen deutlich in einem Wahlvorschlag zusammenfasst und die übrigen von ihr als wählbar zugelassenen Kandidaturen getrennt dazu aufführt.

Abgelehnte Kandidaturen

§ 23 Die Wahlvorbereitungskommission informiert den Kirchenvorstand über Kandidaturen, die sie nicht auf die von ihr beschlossenen Listen aufnimmt.

Angaben zu den Kandidaturen

§ 24 ¹Die Liste mit den Kandidaturen enthalten mindestens den Nachnamen, den Rufnamen, das Geburtsjahr, den Beruf, die Wohnadresse und den Heimatort oder bei ausländischen Staatsangehörigen die Nationalität der Genannten.

²In Gemeinden, die in Gemeindeteile wie Arbeitskreise, Seelsorgebezirke oder Gottesdienstorte gegliedert sind, nennen sie die Zugehörigkeit zu diesen, wo die Kandidierenden einen solchen benennen wollen.

³In einem Begleitpapier kann die Wahlvorbereitungskommission weitere Angaben zu den Kandidaturen aufführen. Alle Angaben sollen objektiv gehalten sein.

3. Durchführung der Wahlen

Einberufung

§ 25 ¹Die Kirchgemeindeversammlungen, die die Wahlen durchzuführen haben, sind gemäss den Vorschriften der Organisationsordnung einzuberufen. In der publizierten Traktandenliste sind die Wahlen zu bezeichnen (Wahlen in die Synode, Wahlen in den Kirchenvorstand, Wahl der Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission).

²Die Wahlvorschläge der Wahlvorbereitungskommission sind in der Kirchenverwaltung und wo möglich bei einem Gemeindesekretariat oder Gemeindepfarramt aufzulegen. Sie sollen ferner auch in den zwei der Versammlung vorausgehenden Gottesdiensten in den Kirchen der Gemeinde aufgelegt werden. In der Publikation der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste ist auch auf diese Auflage hinzuweisen. Die

publizierte Einberufung der Kirchgemeindeversammlung weist auch auf die allfällige zweite Wahlversammlung hin.

Wählbarkeit in der ersten Wahlversammlung

§ 26 Wählbar in der ersten Wahlversammlung sind ausschliesslich die von der Wahlvorbereitungskommission für die Wahl vorgeschlagenen oder zugelassenen Kandidierenden.

Verfahrensbeschluss

§ 27 Vor der Durchführung der Wahl oder nach einem ersten Wahlgang in geheimer Wahl, in welchem noch keine vollständige Wahl zustandegekommen ist, kann die Kirchgemeindeversammlung in dieser ersten Wahlversammlung beschliessen, die Wahl der noch unbesetzten Stellen an der vorsorglich angesetzten zweiten Kirchgemeindeversammlung durchzuführen.

Offene Wahl

§ 28 Umfasst die Liste der Wahlvorbereitungskommission nicht mehr Namen, als vorgeschlagene Personen zu wählen sind, oder macht sie bei einer Liste mit mehr Namen, als Personen zu wählen sind, einen Wahlvorschlag und werden in diesem Fall aus der Mitte der Versammlung keine weiteren Personen aus der Zahl der von der Wahlvorbereitungskommission aufgeführten zugelassenen Kandidaturen nominiert, wird die Wahl offen durchgeführt, wenn nicht mindestens zehn anwesende Stimmberechtigte geheime Wahl verlangen. Diese kann auch von dem oder der Vorsitzenden der Versammlung angeordnet werden.

Geheime Wahl

§ 29 ¹Für die geheime Wahl bezeichnet der oder die Vorsitzende die Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen.

²Die Zahl der ausgeteilten und wieder eingegangenen Stimmzettel ist festzustellen. Gehen mehr Stimmzettel ein, als ausgeteilt worden sind, ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.

³Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter dem Vorsitz eines dafür bestimmten Mitglieds des Kirchenvorstands ermittelt und durch den oder die Vorsitzende der Versammlung mitgeteilt.

Vorbereitete Wahlzettel

§ 30 Der Kirchenvorstand kann für eine geordnete und speditive Durchführung der Wahl vorbereitete Wahlzettel erstellen, die die Namen der von der Wahlvorbereitungskommission vorgeschlagenen bzw. als wählbar zugelassenen Kandidierenden enthält. Durch Streichung kann die Liste verändert werden. Die Bestimmungen des folgenden Paragraphen dieser Wahlordnung sind in geeigneter Weise auf diesen Stimmzetteln sowie vor der Durchführung des Wahlvorgangs bekanntzugeben.

Ausfüllen der Stimmzettel

§ 31 ¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen abzugeben, als Personen zu wählen sind. Die Mehrfachnennung (Kumulation) ist unzulässig und wird als einzige Stimme gezählt. Die Namen von nicht Wählbaren sind ungültig und werden nicht gezählt.

²Enthält ein Wahlzettel mehr Namen von Wählbaren, als zu wählen sind, sind die überzähligen Namen, vom unteren Ende der Liste an gezählt, ungültig.

³Bei Verwendung von Wahlzetteln mit vorgedruckten Namen werden unveränderte Wahlzettel gemäss dem Antrag der Wahlvorbereitungskommission gezählt.

Wahl im ersten Wahlgang

§ 32 ¹Als im ersten Wahlgang gewählt gilt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

²Das absolute Mehr wird auf der Basis der eingegangenen gültigen Stimmzettel berechnet. Stimmzettel, die nicht wenigstens den Namen einer einzigen wählbaren Person enthalten, oder Stimmzettel mit Schmähungen oder abwegigen Bemerkungen sind ungültig.

³Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

⁴Haben weniger Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Vorbehalten bleibt in diesem Falle ein auf entsprechenden Antrag hin gefasster Beschluss der Versammlung, die restliche Wahl auf die zweite Wahlversammlung zu verschieben.

Offene Wahl im zweiten Wahlgang

§ 33 Die offene Wahl ist im zweiten Wahlgang zulässig, wenn überzählige Kandidaturen zurückgezogen worden sind und damit nicht mehr Kandidaturen zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind.

Stimmengleichheit

§ 34 Bei Stimmengleichheit lässt der oder die Vorsitzende das Los entscheiden.

Wahl in einer zweiten Versammlung

§ 35 Wird die Wahl aufgrund des Beschlusses der Versammlung vor dem ersten Wahlgang oder nach diesem, wenn noch Stellen offen geblieben sind, auf eine zweite Kirchgemeindeversammlung verschoben, so ist diese noch vor Beginn der Sommerschulferien des Wahljahres durchzuführen.

Wählbarkeit in der zweiten Versammlung

§ 36 In der zweiten Versammlung ist wählbar, wer von der Wahlvorbereitungskommission vorgeschlagen oder als wählbar zugelassen wird oder wessen Kandidatur (unter Vorbehalt seiner Wählbarkeit gemäss den allgemeinen Wählbarkeitsbestimmungen der Verfassung und dieser Ordnung) mit den Unterschriften von mindestens 15 stimmberechtigten Gemeindegliedern und begleitet von einer Wahlannahmeerklärung der vorgeschlagenen Person mindestens 15 Tage vor der Versammlung beim Kirchenvorstand oder der Wahlvorbereitungskommission eingereicht wurde.

Offene Wahl in der zweiten Versammlung

§ 37 ¹Erweist sich vor oder bei Durchführung der zweiten Versammlung, dass durch Rückzug von Kandidaturen nur noch so viele Kandidaturen vorliegen, als Sitze zu besetzen sind, so wird auch in dieser die Wahl offen durchgeführt, wenn nicht mindestens sechs anwesende Stimmberechtigte die geheime Wahl verlangen oder der oder die Vorsitzende sie anordnet.

²Im Übrigen erfolgt die Wahl gemäss §§ 29-34, erforderlichenfalls in zwei Wahlgängen.

Mitteilung an den Kirchenrat

§ 38 Der Kirchenvorstand teilt dem Kirchenrat das Ergebnis der Wahlen unverzüglich mit und legt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung und, sofern geheime Wahlen stattgefunden haben, die Wahlzettel bei.

4. Amtseinsetzung

§ 39 ¹Die ins Gemeindefarramt gewählten Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die Ältesten werden nach ihrer Wahl in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingesetzt und in Pflicht genommen.

²Die Amtseinsetzung der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen nimmt ein ordiniertes Mitglied des Kirchenrates gemeinsam mit dem Präsidenten oder der

Präsidentin des Kirchenvorstands vor. Die Ältesten und die Pfarrer und Pfarrerinnen und Theologen und Theologinnen im Gemeindedienst werden von einem Gemeindepfarrer oder einer Gemeindepfarrerin in ihr Amt eingesetzt.

5. Ersatzwahlen

Vakanzen in der Synode

§ 40 Ergeben sich in der Synode Vakanzen, so teilt das Kirchenratssekretariat dem zuständigen Kirchenvorstand mit Hinweis auf die folgenden Bestimmungen der Wahlordnung diese Vakanz mit.

Durchführung der Ersatzwahl

§ 41 ¹Ersatzwahlen von Abgeordneten in die Synode und Mitgliedern des Kirchenvorstands (Ältesten) sind an einer nächsten Kirchgemeindeversammlung, spätestens jedoch an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung durchzuführen.

²Auch bei Ersatzwahlen ist vorsorglich der Termin für eine allfällige zweite Wahlversammlung anzusetzen und bekanntzugeben.

Wahlverfahren

§ 42 Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des dritten Abschnittes.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 43 Diese Ordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft sofort in Kraft.

§ 44 Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gehen abweichenden Bestimmungen in Kirchgemeindeordnungen vor.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.

IV. Beschluss betreffend Änderung der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung

1. Die Statuten der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1955 mit den seitherigen Änderungen bis 29. November 2006 (wirksam seit 1. Januar 2007) werden wie folgt geändert:

§ 37a Ziffer 1

Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung

1. Bei Austritt aus der Versicherungskasse hat die versicherte Person mindestens Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen inkl. Zinsen sowie auf die von ihr ab Alter 25 geleisteten Beiträge gemäss § 38 Ziff. 3 lit. a und b samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht. Er tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.

V. Beschluss betreffend Verkauf des ehemaligen Pfarrhauses an der Mörsbergerstrasse 42 in Basel

1. Die Synode stimmt dem Verkauf der Liegenschaft Mörsbergerstrasse 42, Basel zu einem vom Kirchenrat festgelegten Kaufpreis zu.

2. Die Synode ermächtigt den Kirchenrat die Vertragsbestimmungen und insbesondere den Verkaufspreis zu vereinbaren.

3. Der Verkaufserlös wird der Defizitreserve zugewiesen.

4. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

VI. Beschluss betreffend Übertragung der Liegenschaft Göschenenstrasse 75, Basel in das Eigentum der Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

1. Die Synode beschliesst, die Liegenschaft Göschenenstrasse 75, Basel, in das Eigentum der Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt zu übertragen.
2. Die Synode ermächtigt den Kirchenrat die Übertragung zu vollziehen.
3. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, 24. November 2010

Namens der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Die Präsidentin: Brigitte Heilbronner

Eine Sekretärin: Therese Meier-Oberle

Ablauf der Referendumsfrist: